

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung** öffentlicher Teil

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	03.11.2014
Wirtschaftsausschuss	25.11.2014

### **Vergabepraxis: Beschränkte Ausschreibung**

Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen für den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales am 03.11.2014 sowie den Wirtschaftsausschuss am 25.11.2014 zur Vergabepraxis der Stadtverwaltung (AN/1485/2014).

Fragen:

1. Beim Konjunkturpaket II (KP II) wurden beschränkte Ausschreibungen durchgeführt, z.B. im VOB-Bereich bis zur Wertgrenze 1 Mio. Euro. Wie stellte sich für diesen Zeitraum im Vergleich zum Zeitraum Januar bis Juli 2014 bei der beschränkten Auftragsvergabe die Verteilung auf Kölner Unternehmen, Unternehmen im Kölner Kammerbezirk sowie an Unternehmen dieser beiden Bereiche prozentual nach Auftragsvolumen dar?
2. Die beim Konjunkturpaket II durchgeführten beschränkten Ausschreibungen sollten auch zu einer Beschleunigung der Vergabeverfahren beitragen. Wie bewertet die Verwaltung die Erfahrungen aus dem KP II?
3. Die Verwaltung hat in der Begründung für ihre o.a. Beschlussfassvorlage auf die „Binnenmarktrelevanz“ und die Bestimmungen des TVgV NRW verwiesen. § 3 Absatz 6 TVgV NRW verweist allerdings ausdrücklich auf die Möglichkeit beschränkter Ausschreibungen. Welche Gründe veranlassen die Verwaltung, diese Regelung nicht im angemessenen Rahmen für beschränkte Ausschreibungen anzuwenden?
4. Welche Gebietskörperschaften, die der Region Köln/Bonn e.V. angehören, führen nach wie vor beschränkte Ausschreibungen durch?
5. Durch das TVgV NRW unterliegen Unternehmen Auflagen, die so in verschiedenen anderen Bundesländern nicht gelten. Inwieweit führt dies für die regionale Wirtschaft zu Wettbewerbsnachteilen, die ggf. durch beschränkte Ausschreibungsverfahren kompensiert werden können?

Beantwortung:

Zu Frage 1:

Eine Erhebung und Auswertung dieser Zahlen kann kurzfristig nicht erfolgen. Eine Ermittlung bis zur nächsten Sitzung wird angestrebt.

Zu Frage 2:

Die Verwaltung sieht in Beschränkten Ausschreibungen gegenüber Öffentlichen Ausschreibungen keinen Beschleunigungseffekt mehr. Die Beschränkte Ausschreibung erfordert eine relativ aufwendige Zusammenstellung eines Bieterkreises. Beschränkte Ausschreibungen haben teilweise keine zuschlagsfähigen Angebote hervorgebracht. Dies führte zu Verzögerungen bei der Auftragsvergabe. Durch die VOB/A 2012 sind Eignungsnachweise überwiegend durch Eigenerklärungen möglich. Dies führt zu einer Beschleunigung bei der notwendigen Eignungsprüfung bei Öffentlichen Ausschreibungen.

Die nunmehr weitgehend eingeführten elektronischen Vergaben beschleunigen auch die Öffentlichen Ausschreibungen.

Fazit: Öffentliche Ausschreibungen dauern nicht länger als Beschränkte Ausschreibungen.

Zu Frage 3:

§ 3 Absatz 3 TVgG NRW stellt im Falle der Binnenmarktrelevanz zusätzliche Anforderungen an die Durchführung der Beschränkten Ausschreibung auf. Entweder muss ein öffentlicher Teilnehmerwettbewerb oder ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet werden. Die erste Stufe wäre öffentlich, so dass sich letztlich alle interessierten Firmen bundes- bzw. europaweit beteiligen könnten. Eine Beschränkung des Bieterkreises würde hiernach erst in einer zweiten Stufe erfolgen. Diese Verfahren wären arbeits- und zeitintensiver als eine Öffentliche Ausschreibung.

Um die Binnenmarktrelevanz nicht in jedem Einzelfall zeit- und arbeitsintensiv prüfen zu müssen, hat die Verwaltung pauschal Wertgrenzen festgelegt, ab denen von einer Binnenmarktrelevanz ausgegangen wird.

In der Begründung zur Beschlussvorlage 2969/2013 („Wertgrenzenkonzept 2014 – Tariftreue- und Vergabegesetz NRW – Binnenmarktrelevanz“), die der Sitzung des AVR am 09.12.2013 einstimmig beschlossen wurde, ist dies unter Ziffer 3., Seite 5 ff. sowie zu Ziffer 4. zu Ziffer 1 c), Seite 8, ausführlich erläutert worden.

Zu Frage 4:

Siehe Anlage 1.

Zu Frage 5:

In den meisten anderen Bundesländern gelten ebenfalls Vergabegesetze mit unterschiedlichen Vorgaben. Unterschiedliche Anforderungen der jeweiligen Vergabegesetze benachteiligen Unternehmen nicht, da bei einem Wettbewerb zum Beispiel in Köln für alle das TVgG-NRW gilt.

**Gez. Kahlen**